

Absender:

(vollständige Anschrift)

_____, _____
(Ort) (Datum)

Telefon: _____

Bankverbindung:

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim
Postfach 261

55562 Bad Sobernheim

Wildschadensanzeige

Am _____ habe ich erstmalig festgestellt, dass auf meinem nachstehenden Grundstück folgender Wildschaden angerichtet wurde.

Ich beantrage hiermit Schadensersatz.

Ortsgemeinde: _____

Gemarkungsteil: _____

Flur Nr., Parzellen-Nr.: _____

Größe des Grundstückes (m²): _____

Getreide-/Hackfruchtart, ect.: _____

Größe der Schadensfläche (m²): _____

Schaden durch welche Wildart: _____

Höhe des Schadens (Schätzung): _____

Ersatzpflichtig ist: _____
(Jagdpächter oder Jagdgenossenschaft)

(Unterschrift des Anmeldenden)

Bitte Anlage beachten

(Anlage)

Hinweise zur Wildschadensanzeige Bitte unbedingt beachten!

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte können, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim, anmeldet (§ 43 LJG).

Ein neuer Schaden ist jeweils neu anzumelden.

Nach der Anmeldung des Wildschadens muss sich **der Geschädigte unmittelbar mit dem Ersatzpflichtigen in Verbindung** setzen, um eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Spätestens **innerhalb einer Woche nach der Anmeldung des Wildschadens** hat der Geschädigte der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim mitzuteilen, falls eine einvernehmliche Regelung zwischen ihm und dem Ersatzpflichtigen nicht möglich war (§61 Abs. I LJGDVO).

Die Angaben zur Schadenshöhe sind die Grundvoraussetzung jeglicher Regelungen in Wildschadensangelegenheiten, so dass auch die Durchführung eines amtlichen Vorverfahrens keinen Sinn ohne **Angabe der Schadenshöhe** macht. Ein Vorverfahren kann somit nur stattfinden, wenn die Grundlagen für die Kostenabwicklung gem. § 43 Abs. 3 Landesjagdgesetz vorliegen.

Bei verspäteter Anmeldung bzw. verspäteter Mitteilung über das Nichtzustandekommen einer Einigung, sowie bei fehlenden Angaben zur Schadenshöhe lehnt die Verwaltung die Einleitung eines Vorverfahrens ab.

Sind alle Fristen eingehalten und alle Angaben auf der Wildschadensanzeige erfolgt, so beraumt die Verwaltung zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung **unverzüglich** einen Termin mit dem Wildschadensschätzer der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim am Schadensort an (§ 61 Abs. I S. 2 LJGDVO).

Die für das Vorverfahren zu erhebenden Kosten werden den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens auferlegt (§ 92 Abs. II ZPO).

Das private Interesse des Geschädigten wird dadurch gewahrt, dass die Klage vor den ordentlichen Gerichten auch ohne Vorverfahren zulässig ist, wenn die Durchführung des Vorverfahrens abgelehnt worden ist (§ 43 Abs. 2 Satz 3 LJG).

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim
Finanzabteilung
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim
Telefon: 06751/81-189 (Frau Weichel)
Email: poststelle@bad-sobernheim.de